



Entscheidung Nr. 2695 (V) vom 17.10.86
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 204 vom 31.10.1986

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 10.03.1986 eingegangenen Antrag am 17.10.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Kirchen:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Mädchen in der Rückenlage"
Videofilm
Atlantis Video, Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der verfahrensgegenständliche Videofilm wird von der Firma Atlantis Video, deren Anschrift unbekannt ist, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der gleichnamige Kinospießfilm ist eine amerikanische Produktion aus dem Jahre 1970. Der Kinospießfilm wurde nicht von der FSK, Wiesbaden, geprüft, sondern er wurde von der Juristenkommission der Spio mit einer sog. X-Freigabe versehen.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:
Carol, eine junge Schauspielerin, will in Hollywood Karriere machen. Zu diesem Zweck geht sie mit mehreren Produzenten und Regisseuren ins Bett und bootet dabei eine Mitkonkurrentin aus. Diese will sich an Carol rächen und nimmt lesbische Beziehungen zu deren Freundin Kim auf. Dies gibt ihr die Möglichkeit, pornographisches Material aus Carols Wohnung zu stehlen, mit dem sie Carol erpressen will. Doch ehe es dazu kommt, stirbt Kim durch einen Unfall.

Die Fachzeitschrift "film-dienst" rät unter lfd. Nr. 18 403 mit folgender Begründung von der Rezeption des Films ab:

"Eine fleißigen Liebedienerin wegen läßt ein Filmproduzent seine bisherige Favoritin fallen. Sie will Rache nehmen und benutzt dazu die Wohnungsgefährtin ihrer Nachfolgerin, die sie sich hörig zu machen versteht. Belastendes Material wird entwendet, doch die Erpressung endet mit dem Unfalltod des willfähigen Werkzeugs. Geschwätzig, albern, ordinär und meistens peinlich spult sich dieses Sittenbild des Filmgeschäfts ab, ganz so, wie sich der kleine Moritz die große Welt vorstellt."

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Film die Würde des Menschen verletze, da er die Sexualität vermarkte und die Frau zum Sexualobjekt degradiere, das sich für den Erfolg prostituiert.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll, da ihre Anschrift unbekannt ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilm, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Mädchen in der Rückenlage" von Atlantis Video, war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts der Leichtigkeit, mit der auch Kinder und Jugendliche aufgrund des niedrigen Mietpreises den Videofilm jederzeit erhalten können, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Bundesverwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ständiger Abfolge stattfindenden sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. statt vieler OVG Münster, Beschluß vom 22.05.1982 - 17 B 375/82 m.w.N. im BPs-Report 2/82 S. 20 ff).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (vgl. statt vieler OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1990/79 in "Erläuterungen zum GjS" von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos-Verlag, Baden-Baden und im BPS-Report 1/81 S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der verfahrensgegenständliche Videofilm antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Videofilm erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert. Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert.

In eine dürftige Rahmenhandlung sind zahlreiche Kopulationsszenen und andere sexuelle Handlungen eingebettet, so daß mindestens zwei Drittel des Films mit sexuellen Handlungen ausgefüllt sind. Der Film dient im wesentlichen zur Propagierung ungehemmter sexueller Betätigung mit ständig wechselnden Partnern, wobei die magere Rahmenhandlung in der Hauptsache dazu dient, die wechselnden Sexualpartner zusammenzuführen, wie sich aus einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe ergibt: Carol, die Hauptfigur des Films, eine bekannte Sexdarstellerin, geht erst ins Bett des Regisseurs und dann des Filmproduzenten. Sie möchte in einem der nächsten Filme eine Rolle, um ihr Image als Sexschauspielerin loszuwerden. Bei dieser Gelegenheit hat sie ihre Mitkonkurrentin ausgebootet, die sich daraufhin an ihr rächen will. Insgesamt hätte diese Rahmenhandlung dazu dienen können, die Zustände in Hollywood sozialkritisch zu beleuchten, doch vorliegend dient das Thema einzig und allein dazu, wie es der Titel bereits verspricht, "Mädchen in der Rückenlage" zu zeigen. Dies wird bereits in den ersten Minuten des Films deutlich. Nach den Atellieraufnahmen, in denen Carol noch als Sexdarstellerin tätig ist, besucht der männliche Schauspieler die Wohnung seiner Filmpartnerin, wo bereits zwei weitere Mädchen warten. Eine davon möchte den Mann nunmehr als Sexualpartner gewinnen. Da dieser zunächst diesen Ambitionen abwehrend gegenübersteht, beschimpft ihn die Frau mit zotigen Worten wie "impotent, bisexuell" und anderen Dingen. Der Mann schlägt sie schließlich auf das

nackte Gesäß. Damit leitet der Film zugleich ein, was er insgesamt aussagen will: Frauen sind ausschließlich für die Rückenlage im Bett oder zum Verprügeln da.

Im Verlauf der weiteren Handlung schläft Carol sowohl mit dem Regisseur als auch mit dem Produzenten, Mister Forster. Er gibt eine Party, die sich alsbald zur Orgie entwickelt und auf der schließlich die total betrunkene Freundin Carols von einem Mitarbeiter des Produzenten vergewaltigt wird. Als dieser endlich von Carol dazu gebracht wird, von der Betrunkene abzulassen, erklärt er lediglich: "Bumsen ist nun mal mein Hobby, sie hatte es nötig." Anschließend lädt er Carol zu "einem flotten Dreier" ein. Nunmehr geht auch Carol mit dem Produzenten ins Bett, wo beide ausgiebig beim Geschlechtsverkehr zu betrachten sind.

In der Zwischenzeit hat sich Carols Konkurrentin die Freundschaft von deren Freundin Kim erworben, was dazu führt, daß beide bei lesbischen Aktivitäten in epischer Breite präsentiert werden.

Schließlich entwendet die Konkurrentin pornographisches Material, was sie gegen Carol verwenden will, doch ehe es dazu kommt, ist der Film beendet.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß der Film Sofortbefriedigung sexueller Wünsche und Impulse als einzigen Lebensinhalt propagiert. Sexualität wird zum Selbstzweck und ohne jegliche zwischenmenschliche Beziehung ausgeübt. Dabei wird ein Bild von der Frau entworfen, die ausschließlich aus Berechnung oder aus Dummheit bereit ist, mit jedwedem Partner sexuell zu verkehren, was in extremem Maße frauen-diskriminierend ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).